

Benutzungsordnung für den Klosterkeller der Stadt Meersburg

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Klosterkellers dienen. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Stadt Meersburg daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich im Klosterkeller befindlichen einschließlich der Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen die Benutzer diese Festsetzungen.

Der Gemeinderat hat am 20.02.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

Diese Benutzungsordnung gilt für den Klosterkeller, dessen Neben- und Veranstaltungsräume, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Benutzerkreis/Widmung

- (1) Der **Klosterkeller** der Stadt Meersburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und kann auf Antrag überlassen werden.
- (2) Für die Durchführung von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen und Vorträgen/Bildungsveranstaltungen kann der Klosterkeller gemäß der Benutzungsordnung und Entgeltordnung von Meersburger Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 3

Entgeltordnung für Vereine

- (1) Meersburger Vereine, die ihren Sitz in Meersburg haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen, den Klosterkeller 2 x kostenfrei pro Jahr. Es wird lediglich eine Nebenkostenpauschale pro Tag von 25,--€ erhoben.
- (2) Für den Narrenverein Meersburg e.V. gilt diese Regelung jeweils für die Untergruppen Hänsele, Glonke, Hexen.
- (3) Für den Turn- und Sportverein gilt diese Regelung für die Abteilungen Fußball, Leichtathletik, und Turnen.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Der Klosterkeller wird zum Zweck der **Vermietung** von der Abteilung „Tourismus und Veranstaltungen“ verwaltet.
- (2) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Stadt Meersburg.
- (4) Veranstaltungen der Stadt Meersburg haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (5) Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

§ 5

Begründung des Vertragsverhältnisses für den Klosterkeller

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung des Klosterkellers wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Stadt Meersburg, vertreten durch die Abteilung „Tourismus und Veranstaltungen“, abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggf. Veranstaltungsprogramm) einschließlich Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probenzeiten.
 - die zu erwartende Teilnehmerzahl
 - Art der Veranstaltung
 - Erfordernis einer Veranstalterversicherung
 - Miet- und Benutzungsentgelt
- (3) Über alle Fragen, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Verwaltung in freiem Ermessen.
- (4) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Stadt Meersburg verbindlich.
- (6) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung an.

§ 6

Ansprechpartner für den Klosterkeller

- (1) Grundsätzlich ist die Abteilung „Tourismus und Veranstaltung“ verantwortlich für den Klosterkeller und somit Ansprechpartner für den Mieter des Klosterkellers.
- (2) Den Anordnungen soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Der/die Hausmeister/in ist berechtigt und verpflichtet, Besucher des Klosterkellers, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

§ 7 **Benutzungszeiten**

- (1) Der Klosterkeller steht dem in § 1 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 7 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (2) Bei sonstigen Nutzungen oder Vermietungen werden die Benutzungszeiten gesondert geregelt.
- (3) Wichtige städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.

§ 8 **Benutzungsregeln**

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Klosterkeller ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Nutzer ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse im Klosterkeller, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.Ä. umgehend dem Hausmeister oder der Abteilung „Tourismus und Veranstaltungen“ zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind der Abteilung „Tourismus und Veranstaltungen“ sofort anzuzeigen. Bei übermäßiger Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
 - die behördlichen, insbesondere bau- und feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
 - die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson, die das Vertrauen der Stadtverwaltung Meersburg besitzt, während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
 - die für die Veranstaltungen im Klosterkeller geltende Höchstzahl (s. § 13) an Besuchern einzuhalten und die Flucht- und Rettungswege in und vor dem Gebäude stets freizuhalten.
 - den Veranstaltungsraum besenrein zu verlassen und den Müll auch im Außenbereich zu entfernen.
- (5) Verboten ist:
 - das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik.
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden.
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude.
 - das Betreten der Technikräume durch Unbefugte.
- (6) Abfall ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
- (7) Fundsachen sind beim/ bei der Hausmeister/in oder im Fundamt abzugeben.

- (8) Die Bewirtung ist im kleinen Rahmen zu halten. Eine Bewirtung/Catering ist im Klosterkeller mangels Küche nicht vorgesehen. Bei Getränkebedarf sind die Gläser selbst mitzubringen.
- (9) Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in den Außenbereich ist nicht gestattet.

§ 9

Benutzung und Transport der Stühle und Tische im Klosterkeller

Die im Klosterkeller vorhandenen Tische und Stühle werden, je nach Vereinbarung, zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat die Stühle nach der Veranstaltung am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen.

§ 10

Haftungsregelungen für die Nutzung des Klosterkellers

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften oder Einrichtungen entstanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung/Verlust, durch ihn selbst, Mitglieder oder sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung des Klosterkellers gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 11

Besondere Regelungen bei der Vermietung des Klosterkellers

- (1) Wird der Klosterkeller vermietet, ist mit dem Nutzer ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.
- (2) Im Rahmen des Mietvertrages ist ein Verantwortlicher vor Ort zu benennen, der das Vertrauen der Stadtverwaltung besitzt. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Er ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen.
- (3) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekoration erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Die vorgegebenen Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Die Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, (z. B. GEMA-Gebühre) zu entrichten.
- (7) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

§ 12

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung des Klosterkellers

Allgemein gilt:

Im Klosterkeller steht keine Küche zur Verfügung. Es kann auf eigene Initiative im kleinen Rahmen bewirtet werden. Geschirr, Gläser, Kühlschränke und Küchenarbeitsflächen stehen nicht zur Verfügung.

Für die Bewirtschaftung gilt:

- (1) Die Bewirtung ist im kleinen Rahmen zu halten.
- (2) Es dürfen keine Fritteusen, Grill oder Ähnliches im Klosterkeller aufgestellt werden. Fertige Gerichte, warme Speisen müssen in dafür vorgesehen Behältern mitgebracht werden. Hierbei ist auf die Hygienevorschriften zu achten.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Müll ist vollständig zu entsorgen.
- (4) Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in den Außenbereich ist nicht gestattet.
- (5) Die Lebensmittelverordnung und die Hygieneschutzverordnung sind einzuhalten.
- (6) Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

§ 13

Besucherzahlen

- (1) Bei Vortragsbestuhlung 80 Plätze. Tischbestuhlung nur bedingt möglich.
- (2) Maximale Personenzahl stehend 180 Personen

Die festgesetzten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 14

Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt hat der/die Hausmeister/in bzw. ein von ihm oder der Abteilung „Tourismus und Veranstaltungen“ benannter Vertreter. Diese kann auf eine andere Aufsichtsperson, die das Vertrauen der Stadt besitzt, übertragen werden. Die von der Stadt ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§ 15

Einhaltung der Ordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Klosterkeller zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

- (1) Der Klosterkeller wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder beim/bei der Hausmeister/in geltend macht.
- (2) Der Klosterkeller darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (3) Der Klosterkeller muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein an den/die Hausmeister/in übergeben werden.

§ 16

Rücktritt durch die Stadt

Die Stadt Meersburg ist berechtigt, vom jeweiligen Mietvertrag zurückzutreten wenn:

- die Benutzung des Klosterkellers für eigene Veranstaltungen, in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- das Ansehen der Stadt durch die Veranstaltung geschädigt wird.
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird.
- Der Klosterkeller infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Stadt Meersburg ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 17

Entgelt

Das Entgelt zur Nutzung der Festhalle richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 18

Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Meersburg überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Einrichtungsgegenstände jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.
- (2) Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. §836 BGB bleibt unberührt.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Meersburg nicht.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebracht Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Stadt Meersburg keinerlei Haftung.

§ 19
Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung des Klosterkellers unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung des Klosterkellers bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser 2. Änderung der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser 2. Änderung der Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 2. Änderung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 21.02.2018

Robert Scherer
Bürgermeister